

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0029
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 25.01.2005
Bearb.	: Herr Ahl, Jochen	Tel.: 2 45	öffentlich
Az.	: 6011 / ah - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

03.02.2005

Erweiterung des Außengeländes der Kindertagesstätte Arche Noah

In der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 20.10.2004 bat die Leitung der Einrichtung der Kindertagesstätte Arche Noah (Träger ist die Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde) um Zustimmung, den öffentlichen Grünstreifen rechts vom Gebäude einzäunen zu dürfen, um den Kindern eine angemessen große Außenfläche anbieten zu können.

Begründung:

In der Kindertagesstätte Arche Noah werden zurzeit 75 Kinder in 4 Gruppen betreut. Die Größe der Außenanlagen beträgt 700 qm und ist damit im Vergleich zu anderen Kindertagesstätten relativ klein. Eine Erweiterung der vorhandenen Fläche um ca. 200 qm wäre wünschenswert. Angedacht ist die Erweiterung in westliche Richtung zum angrenzenden Bolzplatz hin. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Grünfläche, die mit einigen Sträuchern bewachsen ist.

Aus der Sicht der Verwaltung soll dem Wunsch stattgegeben werden. Die vorgesehene Erweiterungsfläche kann auf Grund des vorhandenen Bewuchses, Sträucher/Wildkräuter von der Öffentlichkeit kaum genutzt werden.

Um den Kindern mehr Außenfläche zu geben, ist beabsichtigt, den vorhandenen 1 m hohen Stahlmattenzaun an der Westseite des Kindergartengrundstückes auf einer Länge von ca. 20 m um ca. 10 m weiter in die öffentliche Grünfläche zu versetzen. Die Stirnseiten dieser ca. 20 x 10 m großen Erweiterungsfläche werden mit einem 1 m hohen Stahlmattenzaun geschlossen.

Der vorhandene Mietvertrag zwischen der Stadt Norderstedt und der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde wird in Bezug auf die Größe der Erweiterungsfläche ergänzt. Die Zusatzfläche wird der Einrichtung bis auf Widerruf überlassen. Ferner wird im Mietvertrag geregelt, dass die Fläche nur zum Aufenthalt im Freien zur Verfügung gestellt wird und Spielgeräte in diesem Bereich nicht aufgestellt werden dürfen. Die o. a. Zäune müssen auf Verlangen der Stadt jederzeit wieder abgebaut bzw. rückgebaut werden.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans B 202 wird nicht als erforderlich angesehen, da es sich rechtlich nicht um ein Vorhaben nach § 29 BauGB handelt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in